



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Bundesnetzagentur
Stichwort: Netzentwicklungsplan/Umweltbericht
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
30.04.2015

Einwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen der Konsultation

- zum zweiten Entwurf Netzentwicklungsplan Strom 2014
- zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen Netzentwicklungsplan 2014
- zum Entwurf des Umweltberichts 2014

Bezug: Unterlagen gemäß Veröffentlichung unter www.netzausbau.de
(Beschluss-Nr.: PLA 01/300/2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Konsultation nimmt die RPG Südwestthüringen zu den o.g. Unterlagen wie folgt Stellung:

1. NEP Strom 2014 (2. Entwurf) und vorläufige Prüfergebnisse der Bundesnetzagentur

Die RPG Südwestthüringen lehnt mögliche Trassenführungen für die im 2. Entwurf zum NEP 2014 vorgeschlagenen und seitens der Bundesnetzagentur bestätigten Vorhaben

- P43 Mecklar – Grafenrheinfeld (M74)
- P44 Altenfeld – Grafenrheinfeld (M28b)
- HGÜ-Korridor C (C05:Brunsbüttel-Großgartach / C06mod.: Wilster-Grafenrheinfeld)
- HGÜ-Korridor D (D18: Wolmirstedt-Gundremmingen)

in der Planungsregion Südwestthüringen ab.

Hinsichtlich der die Planungsregion tangierenden Netzverstärkungsmaßnahmen

- P37 Vieselbach - Mecklar (M25b).
 - P185 Redwitz – Landesgrenze Bayern/Thüringen (M420),
- hält sich die RPG Südwestthüringen die Option offen, bei Alternativplanungen (mit oder ohne Netzausbau) und einer evtl. Betroffenheit der Planungsregion die Vorhaben erneut zu bewerten.

Der Neubau eines Umspannwerkes im Raum Schalkau (P127/ M312) wird seitens der RPG nur mitgetragen, wenn ein entsprechender Bedarf seitens des regionalen Verteilnetzbetreibers Thüringer Energienetze (TEN) angezeigt wird.

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

Begründung:

Mit der Aufnahme der Vorhaben

- **HGÜ-Korridor C** (Maßnahme C05 / Maßnahme C06 mod.) = Südlink
- **P43 Mecklar - Grafenrheinfeld** (M74)

in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) 2013 wurden deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt sowie die Anfangs- und Endpunkte der Ausbaumaßnahmen festgelegt. Im zweiten Schritt werden durch die Bundesfachplanung auf der Grundlage von § 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für diese länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt.

Die o.g. Maßnahmen wurden durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) geprüft und vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse als bestätigungsfähig eingestuft.

Bezogen auf das Vorhaben

- **HGÜ-Korridor D** (Maßnahme D18)

hat es gegenüber den bisherigen Planungen (D09) Veränderungen gegeben. Der Netzverknüpfungspunkt im Norden wurde von Lauchstädt nach Wolmirstedt und der Netzverknüpfungspunkt im Süden von Meitingen nach Gundremmingen verlegt. Damit hat sich der D-Korridor leicht nach Westen verschoben. Thüringen ist nun stärker vom Untersuchungskorridor betroffen, ebenso die Planungsregion Südwestthüringen. Ziel der geänderten Anfangs- und Endpunkte des D-Korridors ist die bessere Einbindung der Offshore- und landseitigen Windkraftanlagen im Nordosten Deutschlands zur Deckung des Stromverbrauchs in Bayern nach Abschaltung der dortigen Kernkraftwerke. Während die ursprüngliche Maßnahme D09 seitens der ÜNB im 2. Entwurf NEP Strom 2014 keine Rolle mehr spielt, ist sie im vorliegenden Umweltbericht der BNetzA noch Gegenstand einer Alternativenprüfung einschließlich zugehöriger Umweltauswirkungen. Seitens der RPG Südwestthüringen wird die Maßnahme D09 gegenüber D18 positiver gewertet, da die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Querung des Thüringer Waldes bei D09 deutlich weniger gegeben ist als bei D18.

Die Maßnahme D 18 (Wolmirstedt - Gundremmingen) wurde durch die BNetzA geprüft und vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse als bestätigungsfähig eingestuft. Die Übertragungsnetzbetreiber streben die Aufnahme der Maßnahme D18 in den Bundesbedarfsplan als Ersatz für die bisher im Gesetz enthaltene Maßnahme D09 Lauchstädt-Meitingen an.

Da die Maßnahme D09 im Umweltbericht zum NEP 2014 als Alternativvariante weiterhin enthalten ist, sollte sie auch im NEP als solche bestehen bleiben. Seitens der RPG bleibt festzuhalten, dass die Maßnahme D09 ein erheblich geringeres Konfliktpotential für die Planungsregion Südwestthüringen beinhaltet als die abzulehnende Maßnahme D18.

Das Vorhaben

- **P44 Altenfeld - Grafenrheinfeld** (M28a / M28b)

wurde im Ergebnis der Untersuchungen zu den NEP 2012 und 2013 seitens der BNetzA nicht bestätigt. Dagegen stellt der aktuelle Prüfbericht der BNetzA zum NEP 2014 nun fest, dass bei einem weiteren Ausbau der EE eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit für die Maßnahme M 28b Schalkau – Grafenrheinfeld gegeben sein würde. Während die Realisierung der Maßnahme M28a Altenfeld - Schalkau eine Mitnutzung der für die Südwestkuppelleitung bereits errichteten Masten für das 3. und 4. System bedeutet und seitens der RPG Südwestthüringen mitgetragen wird, beinhaltet die Maßnahme M 28b den Trassenneubau einer 2-systemigen 380-kV-Leitung aus dem Raum Schalkau nach Grafenrheinfeld. Die RPG Südwestthüringen vertritt den Standpunkt, dass das durch die Bundesnetzagentur postulierte Prinzip „Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau“ (NOVA-Prinzip) bezogen auf das Vorhaben P 44 Altenfeld - Grafenrheinfeld nicht plausibel angewendet wird. Wenn schon eine Bündelung des Vorhabens P 44 (M28a) mit der Südwestkuppelleitung im Abschnitt Altenfeld - Schalkau vorgesehen ist, sollte dieses Bündelungsprinzip auch konsequent bis zum Netzknoten Redwitz beibehalten werden. Die Notwendigkeit des Neubaus einer weiteren 380-kV-Leitung aus dem Raum Schalkau nach Grafenrheinfeld mit fehlenden Übertragungskapazitäten der vom Netz-

knoten Redwitz abgehenden Leitungen zu begründen, wird seitens der RPG Südwestthüringen nicht akzeptiert. Eine zweite Neubautrasse auf Höchstspannungsebene im Grenzbereich zwischen der Planungsregion Südwestthüringen und den bayerischen Planungsregionen Oberfranken-West und Main-Rhön wird auch mit Blick auf eine räumlich und wirtschaftlich angemessene Lastenverteilung im Zuge des Netzausbaus abgelehnt.

Von dem Neubau einer 380 kV-Leitungstrasse zwischen Schalkau und Grafenrheinfeld wären in der Planungsregion Südwestthüringen Räume mit einem hohen bis sehr hohen Konfliktpotential betroffen. Für den Raum südwestlich Schalkau bezieht sich das auf Vorranggebiete Freiraumsicherung (u.a. FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sowie Grünes Band), während es im Heldburger Unterland den Regional bedeutsamen Tourismusort Bad Colberg-Heldburg i.V.m. Kurortbelangen einschließlich Heilwasserschutzzonen (Bad Colberg als staatlich anerkannter Kurort mit Heilquellenkurbetrieb), Vorranggebiete Freiraumsicherung (u.a. FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie das Naturschutzgroßprojekt Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal betrifft.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Veste Heldburg in Kürze als Deutsches Burgenmuseum i.V.m. dem sie umgebenden wertvollen Kulturlandschaftsraum fungieren soll. Im Falle der Errichtung einer 380-kV-Leitungstrasse in diesem unzerschnittenen Raum (vgl. dazu auch Methodik des Bundesamtes für Naturschutz) wäre diese von großer visueller Auffälligkeit und würde für den besonderen Landschaftscharakter eine unvermeidbare Störwirkung entfalten. Die hier befindlichen Höhenburgen (Veste Heldburg, Veste Coburg) mit ihren Sichtachsen bilden in dieser landschaftlichen Konstellation mit ihren historischen Bezügen (wertvolle Kulturlandschaft ohne nennenswerte Überformung mit technischen Bauwerken) ein national herausgehobenes Alleinstellungsmerkmal und damit eine besonders schutzwürdige Kulturlandschaft. Gewachsene Kulturlandschaften sind als ein wertgebendes Raummerkmal rechtlich determiniert (ROG § 2, Abs. 2, Nr. 5). Hierbei geht es nicht nur um ein oder mehrere Kultur- und Naturgüter an sich, sondern um die kulturelle Dimension eines bestimmten Raumes, der durch sein Gewachsensein identitätsstiftend wirkt (vgl. Jannsen 2006, ARL, Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 228). Die Bedeutung von Kulturlandschaften als wertbestimmende Raumkonstrukte und als Grundlage von Raumstrategien zur Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ist hinlänglich bekannt.

Im Umgang mit den regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften spiegelt sich in besonderer Art und Weise die raumplanerische Verantwortung zur Sicherung von endogenen Entwicklungspotentialen wider. Gerade der ländliche Raum ist auf landschaftlich attraktive Gebiete mit hohem naturräumlichem Wertschöpfungspotenzial zur Sicherung eigener wirtschaftlicher Perspektiven (insbesondere Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus) angewiesen. Diese landschaftliche Lagegunst bzw. die vorhandenen weitgehend intakten Landschaftsstrukturen (gewachsene Kulturlandschaften, unzerschnittene Waldgebiete usw.) werden durch die zunehmende technogene Überprägung konterkariert und so endogene Entwicklungspotenziale zu Gunsten prosperierender, wirtschaftlich starker Regionen beeinträchtigt. Dies widerspricht u.a. der Leitvorstellung der Raumordnung für eine nachhaltige Raumentwicklung, „... die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.“ (ROG § 1 Abs. 2). Daher bedarf es auch in Bezug auf die Entwicklung ländlicher Räume einer ausgeprägten Sorgfalt und Behutsamkeit bei strukturverändernden Maßnahmen und Planungen, gerade wenn es sich um Eingriffe handelt, die in besonderem Maße einen identitätsstiftenden Raum strukturverändernd (auch in der mentalen Bedeutung des Erhalts von Heimat als regionsstabilisierendem Anker) beeinflussen und mögliche landschaftsgebundene Entwicklungen (z.B. Tourismus/Erholung) einschränken können.

Die Planungsregion Südwestthüringen wird zusätzlich tangiert durch die Vorhaben

- **P37 Vieselbach - Mecklar (M25b).**
- **P185 Redwitz - Landesgrenze Bayern/Thüringen (M420)**

Gemäß den Darstellungen im NEP Strom 2014 soll die Maßnahme M25b Talsperre Schmalwasser – Mecklar die Stromtragfähigkeit der bestehenden 380-kV-Freileitung Vieselbach - Mecklar erhöhen. Hierzu ist u.a. die 380-kV-Anlage Eisenach zu verstärken. Ein Netzausbau ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme ist Teil des Bundesbedarfsplanes. Nach dem derzeitigen

Planungsstand sind raumordnerische Erfordernisse in der Planungsregion Südwestthüringen nicht betroffen. Sollten allerdings Alternativplanungen wie u.a. eine 380-kV-Leitung zwischen Lauchstädt – Wolkramshausen – Vieselbach mit einem teilweisen Netzausbau zum Tragen kommen, dann kann eine zusätzliche Betroffenheit der Planungsregion gegeben sein und die Maßnahme muss seitens der RPG Südwestthüringen neu bewertet werden.

Im Rahmen der Maßnahme M420 ist eine Verstärkung der 380-kV-Leitung von Redwitz zur Landesgrenze Bayern/Thüringen vorgesehen, um deren Stromtragfähigkeit analog dem bereits verstärkten Abschnitt von der Landesgrenze bis Remptendorf zu erhöhen. Ein Netzausbau ist bisher nicht geplant. Nach derzeitigem Stand sind keine raumordnerischen Erfordernisse in der Planungsregion Südwestthüringen berührt.

Die Notwendigkeit des Vorhabens

- **P127 / M312 Neubau Umspannwerk Schalkau**

mit einem 380/110kV-Transformator wird seitens 50Hertz dahingehend begründet, dass mit dem aktuellen und zu erwartenden Zubau von EE-Anlagen die Netzschnittstellen zwischen dem Transport- und Verteilnetz angepasst werden müssen. Die Begründung zu dem Vorhaben wird von der BNetzA als schlüssig angesehen.

Ein wachsender Einspeisebedarf aus Erneubaren Energien (Wind / Solar) aus den Landkreisen Hildburghausen und Sonneberg läßt sich als Grund für den Neubau eines UW Schalkau zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anführen. Die Thüringer Energienetze GmbH (TEN) – als zuständiger regionaler Netzbetreiber (Verteilnetz) – hat in gemeinsamen strategischen Planungsgesprächen mit 50Hertz beschlossen, die sich mit der Südwestkuppelleitung bietende Möglichkeit der Netzverknüpfung im Raum Schalkau mittels Neubau eines 380-kV/110-kV-Umspannwerkes offen zu halten (Standortsicherung). Die Notwendigkeit für ein neues Umspannwerk wäre jedoch erst dann gegeben, wenn der Zuwachs der Verbraucherlast im Südthüringer Raum eine Größenordnung von 50 – 70 MW erreicht. Dieser Fall ist mittelfristig nicht absehbar.

2. NEP Strom 2014 - Entwurf des Umweltberichts (BNetzA)

Die Bewertungsmethodik im Entwurf des Umweltberichtes weist nach unserer Auffassung trotz der Berücksichtigung von Einwendungen in den vergangenen Beteiligungsverfahren weiterhin methodische Defizite hinsichtlich der sachlich korrekten Zuordnung von Umweltmerkmalen in die gewählten Empfindlichkeitsstufen auf.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die neu aufgenommene Ergänzung der Strategischen Umweltprüfung um den Aspekt der kumulativen Umweltauswirkungen. Allerdings ist die gewählte Kategorienbildung und die korrekte Ermittlung der betroffenen Räume (Überschneidungen) ebenfalls methodisch kritisch zu hinterfragen, weil sie Betroffenheiten großräumig homogenisiert (vgl. nachfolgend).

Zu Kapitel 3.5.5 Zusätzliche flächenbezogene Inhalte, S. 59 ff.

Die **Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit** sind um die Aspekte der verbindlichen raumordnerischen Standortsicherung für die Rohstoffgewinnung und vorsorgende Rohstoffsicherung sowie der Windenergiegebiete zu ergänzen. Alternativ können sie auch als Bewertungsmaßstab in das Kriterium Kultur- und Sachwerte eingeordnet werden. Gemäß der Einstufung nach Kapitel 4.3.7 (vgl. S. 163 f.) wären sie den sonstigen Sachgütern zuzuordnen. Die nachfolgenden Kapitel insbesondere 5.3.7 (vgl. S. 181 f.) und 6.1.6 (vgl. S. 213 f.) sind dann entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Aspekte besitzen eine besondere vorhabensbezogene Relevanz bzgl. der Sicherung raumordnerischer Erfordernisse (vgl. Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 und § 4) und stellen auf Grund ihrer Standortgebundenheit bzw. ihrer funktionalen flächenbezogenen Bedeutung herausgehobene Bewertungsmaßstäbe für die sachgerechte Ermittlung erheblicher Umweltauswir-

kungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dar. Die Gebiete / Flächen sind bundesweit über den planungsrechtlichen Status der verbindlichen Vorranggebiete (gegebenenfalls über eine „Stichtagsregelung“) erfassbar.

Zu den **nicht betrachteten oder ermittelten Bereichen** zählen u.a. auch „raumordnerische Belange, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Inhalte von Landes- und Regionalen Raumordnungsprogrammen“ (vgl. S. 61). Für die angemessene Bewertung umweltrelevanter Belange sind aber auch sachlich geeignete, raumordnerisch festgelegte Gebiete in die Strategische Umweltprüfung einzubeziehen. Dazu zählen insbesondere Vorranggebiete zur Sicherung von Freiraumfunktionen und Gebiete zur Sicherung kulturlandschaftlicher Aspekte.

Begründung:

Die Aspekte besitzen eine besondere vorhabensbezogene Relevanz bzgl. der Sicherung umweltbezogener raumordnerischer Erfordernisse (vgl. Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 und § 4) und stellen auf Grund ihrer multifunktionalen flächenbezogenen Bedeutung herausgehobene Bewertungsmaßstäbe für die sachgerechte Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dar.

Nur unter Berücksichtigung der o.g. Gebiete kann die sachlich korrekte Einbeziehung der selbst definierten Umweltziele erfolgen. Dazu zählen unter anderem die im Kapitel 5 (vgl. S. 165 ff.) aufgeführten (schutzgutorientierten) Grundsätze der Raumordnung, z.B. zur Tier- und Pflanzenwelt (vgl. S. 167), zum Boden (vgl. S. 172), zum Wasser (vgl. S. 175), zum Klima (vgl. S. 176) zur Landschaft (S. 178) und zu den Kultur- und Sachgütern (S. 181). Deren sachlich-räumliche Umsetzung erfolgt über die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Raumordnungsplänen. Nur wenn diese (ähnlich den fachrechtlichen Schutzgebieten) als sachlicher Bewertungsmaßstab Verwendung finden, ist eine Berücksichtigung darauf bezogener und im Festlegungsrahmen genannter Umweltziele möglich.

Der Argumentation zu den nicht betrachteten bzw. nicht ermittelten Bereichen im Kapitel 3.5.5 kann nicht gefolgt werden: „Auch raumordnerische Belange, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Inhalte von Landes- und Regionalen Raumordnungsprogrammen und –plänen sind nicht Gegenstand der vorliegenden SUP, da diese nicht auf die Umweltziele der Schutzgüter nach § 2 UVPG zurückzuführen sind und in der SUP nur umweltfachliche Aspekte betrachtet werden.“ (vgl. S. 61). Diese Argumentation widerspricht der Zielstellung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie), die hinsichtlich der Umweltziele keine Unterscheidung vornimmt, in welchen Vorschriften oder Regelungen die Ziele „verortet“ bzw. normiert sein müssen, um eine sachliche Relevanz zu entfalten. Ziel der SUP-Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden. Dabei steht nicht die Eingrenzung von Umweltzielen im Vordergrund, sondern die Relevanz möglicher durch den Plan / Programm ausgelöster Umweltauswirkungen.

Das raumordnerische Vorranggebiete für die Sicherung von Freiraumfunktionen keine umweltfachlichen Aspekte beinhalten sollen, die berücksichtigt werden müssen, ist kaum plausibel zu begründen, ebenso, dass alle umweltschützenden Regelungen auf die Umweltziele der Schutzgüter nach § 2 UVPG zurückzuführen sein müssen, um als „anerkanntes Umweltziel“ der SUP zu gelten. Im Übrigen widerspricht diese Argumentation auch der eigenen Systematik bei der Bestimmung relevanter Umweltziele (vgl. oben). Daher sind die umweltbezogenen raumordnerisch gesicherten Gebiete (Vorrangfunktion) als Bewertungskriterium in die Strategische Umweltprüfung mit aufzunehmen.

Die Gebiete / Flächen sind bundesweit über den planungsrechtlichen Status der verbindlichen Vorranggebiete (gegebenenfalls über eine „Stichtagsregelung“) erfassbar.

Zu Kapitel 3.5.6.4 Maßnahmenbezogene Darstellungen im Steckbrief, S. 68 ff.

Die Berücksichtigung des ökosystemaren Wirkungsgefüges der einzelnen Landschaftsfaktoren für den Landschaftshaushalt bzw. möglicher kumulativer Effekte von Wirkfaktoren erfolgt wei-

terhin unzureichend. Dies spiegelt sich letztendlich auch in dem Bewertungsansatz (vgl. S. 70) wider, wonach die Anzahl der Einstufungen in eine Empfindlichkeitskategorie (z.B. mehrfach in der Stufe „mittel“) auch bei der schutzgutübergreifenden Betrachtung nicht zu einer aggregierten Höherstufung führen soll. Die adäquate Berücksichtigung kumulativer Wirkungen ist damit eingeschränkt, obwohl es auch im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung / Frühwarnfunktion möglich und zwingend wäre. Zumindest in der schutzgutübergreifenden Betrachtung sollte die Überlagerung mehrerer Bereiche mit einer mittleren Empfindlichkeit zu einer anderen Beurteilung der Gesamtempfindlichkeit des betroffenen Raums führen (Ziel SUP-Richtlinie: Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus!).

Zu Kapitel 6 Ableitung der Kriterien für die Strategische Umweltprüfung, S. 184 f. Tabelle 17

Durch die in der Tabelle 17 vorgenommene Gegenüberstellung der Empfindlichkeitseinstufungen werden bereits bewertungsmethodische Mankos sichtbar. Insbesondere die in Teilen sachlich indifferente bzw. unangemessene Wichtung einzelner Bewertungskriterien führt in der Konsequenz zu einer fehlerhaften Darstellung des umweltbezogenen Raumwiderstandspotenzials, d.h. der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Rahmen der Umsetzung der Netzentwicklungsplanung. So besitzen z.B. alle für das Festland ausgewählten Leitbodentypen gegenüber dem Erdkabel den gleichen Empfindlichkeitsstatus („hoch“) wie z.B. nur die Nationalparke und UNESCO-Welterbestätten (nur drei anerkannte auf dem Gebiet der Bundesrepublik) beim Schutzgut Landschaft in Bezug auf Freileitungen. Es ist aber in einer Nord-Südquerung innerhalb Deutschlands auf Grund der geomorphologischen Bedingungen fast unmöglich, Bereiche mit den durch die Bundesnetzagentur bestimmten Leitbodentypen (vgl. S. 200 ff.) nicht zu querren (u.a. Aueböden und Mittelgebirgsböden). Bedeutsame Kulturlandschaften werden dagegen gegenüber den weithin raumwirksamen und den Gebietscharakter überprägenden Freileitungen trotz eines rechtlichen Gebietsschutzes (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat) nur in die Empfindlichkeitskategorie „mittel“ eingestuft. UNESCO-Welterbestätten als Einzelobjekte werden mit der Einschätzung „nur punktuell wirksam“ pauschal abgestuft, ohne ihre räumliche Dimension zu berücksichtigen (z.B. Höhenburg Wartburg mit weitreichenden Umgebungsbeziehungen). Gleichzeitig wird die räumliche Relevanz bzw. Dimension der möglichen Auswirkungen von einzelnen Wirkfaktoren in Bezug auf die vorgenommene Empfindlichkeitsbeurteilung nicht hinreichend reflektiert. Die Querung der empfindlichen Böden umfasst je nach bautechnischer Ausführung einen Bereich der deutlich unter 100 m liegt, teilweise wird die Bodenfunktion nach Bauabschluss wieder hergestellt. Stattdessen ist die visuelle Verletzungsreichweite bei bis zu 70 m hohen Freileitungsanlagen um ein vielfaches raumwirksamer in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft) und die damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung des jeweilig zu erhaltenden Gebietscharakters (vgl. z.B. allgemeiner Schutzzweck nach § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BNatSchG). Die Empfindlichkeit wird im Vergleich zwischen Freileitung und Erdkabel beim Schutzgut Landschaft sowohl bei der Wirkung auf Landschaftsschutzgebiete als auch auf die unzerschnittenen verkehrssarmen Räume gleich eingeschätzt, obwohl die o.g. Sachverhalte eine differenziertere Betrachtung in Bezug auf die von den Vorhaben ausgehenden raumbedeutsamen Wirkungen mehr als nahe legen.

D.h., es liegt nicht nur eine Ungleichgewichtung hinsichtlich der sachlich vergleichbaren Empfindlichkeitszuordnung von Einzelkriterien zu den jeweiligen Schutzgütern vor, sondern auch eine bewertungsentscheidende Vernachlässigung der jeweiligen raumbedeutsamen Betroffenheitsdimension. Damit wird u.a. ein Schutzgut (Boden) der alleinige Maßstab und das Entscheidungskriterium („Totschlagargument“) zur generell negativeren Beurteilung von Erdkabelvarianten im Vergleich zu Freileitungen (vgl. z.B. Gesamtbewertung C06, S. 324). Dies ist methodisch und sachlich nicht zu rechtfertigen und verdeutlicht die schon mehrfach angemahnte Notwendigkeit zur Korrektur bzw. sachgerechten Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des vorgesehenen Trassenneu-/ausbaus insbesondere in Bezug auf die angemessene Wichtung einzelner kulturlandschafts-/landschaftsbild- und erholungsbezogener Kriterien beim Schutzgut Landschaft (s. auch nachfolgende Ausführungen).

Die Tabelle 17 ist entsprechend den nachfolgenden Einwendungen zu den einzelnen Bewertungskriterien / Schutzgütern zu ändern.

Zu Kapitel 6.1.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, S. 188 ff.

Die Schutzgebietskategorien „Landschaftsschutzgebiete“ und „Biosphärenreservate (Entwicklungszone)“ sind mit der Empfindlichkeitsstufe **mittel** als neues Kriterium aufzunehmen.

Begründung:

Landschaftsschutzgebiete und die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate dürften entsprechend der Erläuterung der Empfindlichkeitskategorien (vgl. S. 56 ff.) zumindest den Bereichen mit mittlerer Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zugeordnet werden, die, wenn sie umfangreich durch Wirkfaktoren beeinflusst werden (was nicht per se ausgeschlossen sein dürfte), in die Empfindlichkeitskategorie mittel einzustufen sind. Dies entspricht auch ihrem Schutzzweck nach §§ 26 bzw. 25 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das Kriterium **Wald** ist als schutzgutbezogenes Kriterium (ggf. inhaltlich differenziert) aufzunehmen.

Begründung:

Durch die Nichtberücksichtigung werden Waldgebiete unabhängig von ihrer tatsächlichen Wirkung im Raum (und damit ihrer umweltbezogenen Bedeutung) der erforderlichen Bewertung entzogen. Damit werden wichtige ökosystemare, kulturlandschaftliche / erholungsbezogene und raumfunktionale Beziehungen ausgeblendet, welche zum Beispiel im Zusammenhang mit großen unzerschnittenen Waldgebieten oder bei Naturparken eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung des zukünftigen Umweltzustandes spielen. So wird unter Kapitel 7.3.2 (vgl. S. 249 ff.) darauf hingewiesen, dass „den Waldflächen... ein besonderer ökologischer Stellenwert zu(kommt), da sie vielfältige, für das Ökosystem zentrale Funktionen erfüllen“ (vgl. S. 251). Dies muss sich dann auch entsprechend im Bewertungsvorgang widerspiegeln. Alternativ könnte Wald beim Schutzgut Landschaft als raum- und funktionsübergreifender Bewertungsaspekt aufgenommen werden, damit würde die in Kapitel 10.2. (vgl. S. 366) genannte Problematik einer naturschutzfachlichen Selektierung von Waldschutzgebieten gemäß § 12 BWaldG entfallen.

Zu Kapitel 6.1.4 Wasser, S. 202 ff.

Wasserschutzgebiete (vgl. S. 203 f.)

Die Schutzgebietskategorie Wasserschutzgebiete (Zone I und II) sind in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

Begründung:

Die im vorgelegten Entwurf angenommene leichte Umgehbarkeit der Wasserschutzgebiete (Zonen I und II) verringert nicht die Empfindlichkeit gegenüber den sie beeinflussenden Wirkfaktoren durch mögliche Vorhaben. Die Strategische Umweltprüfung hat auf der Ebene des Bundes für spätere Planungsverfahren auch eine Frühwarnfunktion wahrzunehmen, um auf Bereiche mit hohem umweltbezogenen Konfliktpotenzial hinzuweisen oder sie muss gegebenenfalls Abschichtungsnotwendigkeiten deutlich machen. Durch eine Umgehungsmöglichkeit reduziert sich nicht die Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Beeinträchtigungen. Die Umgehung ist eine mögliche Vermeidungsmaßnahme, die nicht mit der tatsächlichen Empfindlichkeit eines Schutzgutes gegenüber einer möglichen Einwirkung „verrechnet“ werden kann. Dieser Denkansatz ist methodisch falsch. Eine Reduzierung der Empfindlichkeitsstufe ist aus den genannten Gründen sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die Schutzgebietskategorie **Überschwemmungsgebiete** ist als geeignetes schutzgutbezogenes Kriterium aufzunehmen.

Begründung:

Überschwemmungsgebieten ist auf jeden Fall eine bedeutende Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zuzuordnen (raumordnerisch und fach-

rechtlich). Sie sind nach der gewählten Methodik (vgl. S. 53 ff.) bewertungsrelevant und sei es nur im Sinne einer übergeordneten Frühwarnfunktion. Gerade der Verweis auf bestehende umweltrechtliche Regelungen mit Bedeutung als Umweltziel (vgl. S. 175) stützt diese Forderung.

Zu Kapitel 6.1.5 Landschaft, S. 204 ff.

Landschaftsschutzgebiete (vgl. S. 207 ff.)

Die Empfindlichkeit von Landschaftsschutzgebieten ist mit Bezug zum Schutzgut Landschaft in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

Begründung:

Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, wieso bezogen auf das Schutzgut Landschaft nur die UNESCO-Welterbestätten Kulturlandschaft und Nationalparke in die Kategorie der hohen Empfindlichkeit eingestuft werden. In ganz Deutschland gibt es nur drei entsprechende Kulturlandschaften (Dessau-Wörlitzer Gartenreich, Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal, Fürst-Pückler-Park Bad Muskau), weltweit etwa nur 60 („Exklusivgebiete“). Nationalparke dagegen entsprechen ihrem Charakter nach eher Naturschutzgebieten und müssen sich daher „...in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet (sein), sich in einen Zustand zu entwickeln ..., der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“ (vgl. § 24 BNatSchG). Landschaftsschutzgebiete dienen dagegen insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften sowie wertvoller Landschaftsbilder und besitzen somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion. (Darauf wurde in den bisherigen Stellungnahmen zur Netzentwicklungsplanung bereits mehrfach hingewiesen.)

Der eindeutig gesetzlich beschriebene allgemeine Schutzzweck und Verbotstatbestand (vgl. § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BNatSchG) gestattet grundsätzlich die Herstellung des Bezuges auf die zu erwartenden Wirkungen einer Freileitung des Höchstspannungsnetzes (raumrelevante Veränderung des Gebietscharakters insbesondere in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit / kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie deren besondere Bedeutung für die Erholung – es handelt sich hier nicht um eine 20-kV-Trasse!). Natürlich handelt es sich nach § 26 BNatSchG um kein „absolutes Veränderungsverbot“, aber auch nicht um eine Regelung für den Regelfall (wie hier suggeriert wird), das würde den vom Gesetzgeber beabsichtigten Schutzzweck konterkarieren. Der Hinweis darauf, dass „nur diejenigen Handlungen untersagt (sind), die den Gebietscharakter konkret verändern“ (vgl. S. 208) stützt angesichts der raumbedeutsamen Wirkungen von Höchstspannungsfreileitungen die hier vorgebrachte Forderung einer Höherstufung der Empfindlichkeitskategorie.

Es gibt neben den Biosphärenreservaten national keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie. Zudem sind das Landschaftsbild und die gewachsenen (gering durch technische Infrastrukturen bzw. großindustrielle Raumelemente überprägte) Kulturlandschaften die Schutzgüter, welche durch die i.d.R. großräumig visuell wirksamen Freileitungen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen am stärksten von den Ausbauplanungen betroffen sein werden. Entscheidungserheblich ist nicht die abstrakt-formale rechtliche Einstufung, sondern die Bewertung der Betroffenheit eines Schutzgutes entsprechend dem jeweiligen materiell ausgerichteten nationalen Schutzanspruch/-ziel. Eine Relativierung dieses Bewertungskriteriums ist bezogen auf den konkret benannten Schutzzweck aus den genannten Gründen nicht nachvollziehbar und hinsichtlich einer angemessenen Sachgerechtigkeit der Umweltprüfung bedenklich (insbesondere auch hinsichtlich der Vergleichbarkeit zu anderen Bewertungskriterien vgl. Ausführungen zu Kapitel 6, Tabelle 17).

Die entsprechenden Begründungen zur Beibehaltung der Empfindlichkeitsstufe mittel für die Umweltmerkmale Landschaftsschutzgebiete und auch der Biosphärenreservate (vgl. nachfolgend) dienen einer wenig sachorientierten verbal-argumentatorischen Abwertung, die nicht dem Vorsorgegedanken und auch nicht der postulierten Berücksichtigung des Worst-Case-Szenario entspricht. Auf der abstrakten Ebene des Bundes kann es natürlich nicht sein, dass der einzelne Schutzzweck von Schutzgebieten zur Bewertung herangezogen wird. Dies wird im Zusammenhang mit der Einstufung von Natura-2000-Gebieten ebenfalls betont (vgl. z.B. S. 59 / S. 189). Darum erfolgt eine typologisierte Erfassung relevanter Umweltmerkmale, denen pauschal ein bestimmter Wert auf Grund einer allgemeinen schutzzweckbezogenen Annahme

in Bezug auf die zu erwartende Eingriffswirkung zugeordnet wird. Dies ist auch legitim (vgl. einschlägige Ausweisungspraktiken bei der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie). Während also für die Natura-2000-Gebiete solche pauschalen Annahmen getroffen werden, wird es für die Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate mit Bezug auf die nur „allgemeine Erfassbarkeit“, wegen des fehlenden „Raumbezugs“ und der „i.d.R. nur einzelfallbezogenen Einschätzung der jeweiligen Wirkungen“ abgelehnt. Das ist methodisch inkonsistent, für diese Abstraktionsebene sachlich nicht nachvollziehbar und entsprechend zu korrigieren.

In der Darstellung der Umweltziele spielt der Kulturlandschaftserhalt eine herausragende Rolle, z.B.: „(soll sich) der Anteil besonders erhaltenswerter Kulturlandschaften weiter erhöhen“ (S.180), viele Kulturlandschaften haben „eine herausragende Bedeutung für die Erholung der Menschen“(S. 181) usw. Auch aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe bei den Landschaftsschutzgebieten für das Schutzgut Landschaft in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern, die postulierte Frühwarnfunktion der SUP zu gewährleisten und die Inhalte der festgestellten Umweltziele angemessen zu repräsentieren.

Biosphärenreservate (vgl. S. 212 f.)

Biosphärenreservate sind mit Bezug zum Schutzgut Landschaft vollständig in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

Begründung:

Die Einwendungen zu Kapitel 6.1.5 – Landschaftsschutzgebiete – gelten auch für die Biosphärenreservate.

Darüber hinaus besitzen - bis auf das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz - alle anderen Biosphärenreservate in Deutschland einen durch die UNESCO-Anerkennung internationalen Status und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt bzw. eine besondere Verantwortung zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften (vgl. u.a. § 25 BNatSchG Abs.1. Satz 1 Nr. 3). Sie sind Bestandteil eines internationalen Netzwerkes aus Modellregionen, die dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung der genannten kulturlandschaftlichen Werte verpflichtet sind. Der Bestand und die charakteristische Anordnung sowie die funktionelle Verknüpfung der unterschiedlichen Raumelemente begründen den Wert dieser gewachsenen Kulturlandschaften. Sie sind das Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der besonderen kulturellen Aneignung des Raums, der geprägt ist von traditionellen Bewirtschaftungsformen, einer geringen technischen Überformung und einer behutsamen Siedlungsentwicklung (vgl. auch S. 212). Von Bedeutung für die Erhaltung des daraus entstehenden unverwechselbaren Charakters dieser Landschaften (besondere Landschaftsbildqualität) ist die Weiterentwicklung als kulturelle Einheit und als lebenswerte Heimat. Daher sind Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die einen strukturverändernden oder raumprägenden Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes darstellen.

Gewachsene Kulturlandschaften werden explizit als wichtiges schutzgutbezogenes Umweltziel benannt (vgl. oben), z.T. mit unmittelbarem Bezug auf die besondere Bedeutung von Biosphärenreservaten für die Sicherung historisch gewachsener Kulturlandschaften (vgl. S. 169). Außerdem ist bei einer Worts-Case-Betrachtung das gesamte Gebiet im Sinne einer Frühwarnfunktion in die höhere Empfindlichkeitskategorie einzustufen da die landschaftlichen Besonderheiten über alle Zonen hinweg bestehen und keine Unterscheidung der Zonen hinsichtlich der Bewertung für das Schutzgut erfolgt - großräumige und für bestimmte Landschaftstypen charakteristische Gebiete sind in Gänze einheitlich zu schützen und zu entwickeln (vgl. S. 213).

Aus den genannten Gründen ist es auch bei den Biosphärenreservaten zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe für das Schutzgut Landschaft in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung und eine methodische Stringenz des Bewertungsvorgangs zu sichern.

Zu Kapitel 6.1.6 Kultur- und Sachgüter, S. 213 f.

Gebiete für die Rohstoffgewinnung/-sicherung und Windenergiegebiete

Die Aspekte der standörtlich gesicherten Gebiete für die **Rohstoffgewinnung /-sicherung und der Windenergienutzung** sind als schutzgutbezogene Kriterien aufzunehmen.

Begründung:

Mit Bezug zu den Einwendungen zu Kapitel 3.5.5 Zusätzliche flächenbezogene Inhalte, S. 59 ff. ist den genannten Aspekten als relevanten Bewertungskriterien Rechnung zu tragen.

Kulturerbestätten nationaler Bedeutung

Die Kulturerbestätten nationaler Bedeutung sind als schutzgutbezogene Kriterien aufzunehmen.

Begründung:

Kulturerbestätten, bei denen auch ohne spezifische Anerkennung über den landesrechtlichen Denkmalstatus hinaus sicher von einer nationalen Bedeutung ausgegangen werden kann (z.B. Deutsches Burgenmuseum Heldburg) und die bezogen auf die möglichen Auswirkungen eine potenzielle Betroffenheit nahelegen (z.B. Höhenburgen mit weitreichenden Sichtbeziehungen in die Umgebung), müssen als relevantes Bewertungskriterium Eingang in die Umweltprüfung finden. Diese nationalen Kulturerbestätten sind entsprechend der Beschreibung der Empfindlichkeitskategorien (vgl. S. 58) in die Stufe hoch einzuordnen.

Zu Kapitel 7.5.1 Darstellung der einzelnen Schutzgüter (Gesamtplanauswirkungen), S. 259 ff.

Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter (S. 269)

Die Annahme, dass wegen der „punkthaften Ausprägung der Weltkulturerbestätten“ diese Schutzgüter durch den Leitungsausbau kaum bis gar nicht betroffen sind, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Betroffenheit entscheidet sich an der jeweiligen räumlichen Lage und der Bedeutung des räumlichen / historischen Bezugs dieser Stätten zu ihrer Umgebung, der z.B. bezogen auf das Landschaftsbild raumdominierend sein kann (Funktion / Wirkung). Dies ist z.B. bei Höhenburgen von besonderer Relevanz (z.B. Wartburg, vgl. nachfolgende Ausführungen zur Maßnahmenbewertung).

Zu Kapitel 7.6 Sonstige Angaben, S. 280 ff.

Kumulative Wirkungen (S. 281, Abb. 40)

Grundsätzlich ist die gesamträumliche Betrachtung möglicher kumulativer Wirkungen zu begrüßen. Allerdings offenbaren sich in der konkreten Umsetzung methodische Defizite, die Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellungen haben. So wird die Anzahl der in der Abb. 40 dargestellten Überschneidungen von Maßnahmen / Vorhaben nicht einheitlich kategorisiert. Während die erste Stufe bei 1 – 3 Überschneidungen beginnt (3 mögliche Überschneidungen), erfolgt ab der zweiten Stufe 4 – 7 Überschneidungen ein Sprung (4 mögliche Überschneidungen). Korrekterweise wären die nächsten Stufen 4 – 6, 7 – 9 und ab 10 aufwärts. Mit dem methodisch nicht nachvollziehbaren Sprung in der Kategorienbildung wird indirekt eine Homogenisierung in der Fläche vorgenommen und eine größere Differenzierung in der Betroffenheitsdarstellung verhindert. Dies bedeutet z.B., dass die in der Planungsregion Südwestthüringen liegenden Landkreise Sonneberg und Hildburghausen trotz erheblicher Betroffenheit mit Räumen gleichgesetzt werden, deren Betroffenheit weitgehend aus großräumig deutschlandübergreifenden Untersuchungsräumen (z.T. in Varianten) resultieren. Um eine methodisch korrekte Darstellung zu sichern, ist eine Anpassung der Überschneidungskategorien in oben genannter Form vorzunehmen. Dann würde auch deutlich, dass die Planungsregion Südwestthüringen Gefahr läuft, neben den hauptbetroffenen Produzenten- und Abnehmerregionen eine der wenigen Regionen in Deutschland zu sein, die mit die höchste Betroffenheit als Transitregion aufweist.

Kumulative Wirkungen (S. 283, Abb. 41)

Die zu Kapitel 6.1.5 Landschaft gemachten Einwendungen bei der Darstellung der Abb. 41 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Entwurf des Umweltberichts 2015 – Anhang (Steckbriefe)

Die geforderten inhaltlichen und methodischen Änderungen in der Umweltprüfung (vgl. oben) sind ergänzend zu den im Folgenden vorgebrachten Einwendungen in die Bewertung der Einzelmaßnahmen / Darstellungen in den Steckbriefen / Maßnahmenblättern einzubeziehen.

HGÜ-Korridor Wilster – Grafenrheinfeld (Maßnahme C06mod)

Die Gesamtbeurteilung hinsichtlich der möglichen Riegelwirkung (A = keine Riegelwirkung) ist angesichts der Darstellungen zu 1.3: „hochempfindliche Gebiete (die) schwer umgangen werden können.“ nicht nachvollziehbar. Auch die mögliche Querung hochsensibler Räume wie der Rhön bzw. des Thüringer Waldes lässt erwarten, dass unter Berücksichtigung „realistischerweise in Betracht kommender Trassen- / Korridorvarianten“ von Riegelwirkungen im Bereich der Mittelgebirgslandschaften auszugehen ist. Mögliche großräumig kumulierende Wirkungen werden im Zusammenhang mit dem Biosphärenreservat Rhön (HGÜ-Korridor Wilster - Grafenrheinfeld / C06mod i.V.m. P43 / M74 Mecklar - Grafenrheinfeld) nicht thematisiert (ein Manko, welches durch die allgemeine raumübergreifende Betrachtung kumulativer Wirkungen auf Kreisebene nicht ausgeglichen wird), obwohl im Umweltbericht sogar darauf hingewiesen wird, dass für den Thüringischen Teil der Rhön von einer besonderen Betroffenheit auszugehen ist: „Lediglich für drei Teiluntersuchungsräume wird die Betroffenheit der Pflegezone der Biosphärenreservate Thüringische Rhön als wahrscheinlich eingeschätzt.“ (Entwurf des Umweltberichtes 2015, S. 263). Mit Bezug zu den oben gemachten Einwendungen zur Bedeutung und zur Empfindlichkeit von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten (Aspekte gewachsene Kulturlandschaft, Modellregionen, Erholung, Landschaftsbild usw.) ist zu erwarten, dass der beabsichtigte Schutzzweck dieser Räume aufgrund der zu befürchtenden großräumig wirksamen Eingriffe immer mehr in Frage gestellt und ihre raumfunktionale Bedeutung erheblich beeinträchtigt wird. Die Komplexwirkungen mehrerer möglicher Querungen derart sensibler Räume ist entsprechend im Umweltbericht (auch in den Steckbriefen / Maßnahmenblättern) darzustellen, um die tatsächlichen räumlichen Wirkungen sachgerecht beurteilen zu können. Dies gilt z.B. auch für den Thüringer Wald.

HGÜ-Korridor D Wolmirstedt – Gundremmingen (Maßnahme D18)

Die Betroffenheit der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbestätte ist neu zu bewerten. Nicht die Kleinflächigkeit des Denkmals an sich entscheidet über die räumliche Betroffenheit. Die Bedeutung einer solchen Höhenburg steht immer im Zusammenhang mit prägnanten Umgebungsbeziehungen. Dieser Sachverhalt ist in die Bewertung der möglichen Betroffenheit einzustellen. Gerade intakte Sichtbeziehungen zur umgebenden Landschaft haben für die Wirkung als historisches Gesamtensemble eine besondere Bedeutung. Daher ist im Umfeld derartiger Höhenburgen von erheblichen Umweltauswirkungen in moderatem Umfang auszugehen. Die Gesamtbewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im betrachteten Raum sind gegebenenfalls anzupassen.

Die Ausführungen zur Alternativvariante D 09 (s. nachfolgende Ausführungen) gelten bezogen auf Südwestthüringen auch für die Maßnahme D 18.

HGÜ-Korridor D Lauchstädt – Meitingen (Alternativ-Maßnahme D09)

Besonders bei der Alternativmaßnahme zu D 18 wird sichtbar, wie die methodischen Defizite in der Umweltprüfung zum NEP 2014 eine sachgerechte Ermittlung / Darstellung des tatsächlichen umweltbezogenen Raumwiderstandspotenzials in Teilen verhindern. In Bezug auf die Aspekte der korrekten Einstufung von Biosphärenreservaten / Landschaftsschutzgebieten im Zusammenhang mit der Sicherung weitgehend intakter gewachsener Kulturlandschaften (intakte Landschaftsbilder, besonderer Erholungswert, Modellräume für eine nachhaltige Entwicklung etc.) wurde bereits hingewiesen (vgl. zu Kapitel 6.1.5). Dazu zählt auch die Einbeziehung und sachgerechte Bewertung von z.B. Höhenburgen mit internationalem Status bzw. auch nationaler Bedeutung (vgl. zu Kapitel 6.1.6 / 7.5.1.). Zusätzlich ist die kumulative Betroffenheit realitäts-

näher darzustellen. Auch dazu erfolgten bereits Ausführungen (vgl. zu Kapitel 7.6). Insbesondere die mögliche kumulative Betroffenheit der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen, die bereits durch den Neubau im Startnetz (P44 - M28a) bzw. das vorhandene Hochspannungsnetz erheblich durch markante Stromleitungsbauten belastet sind, wird durch die Darstellungen nicht deutlich. Mögliche Komplexwirkungen stellen aber eine wesentliche Information für anstehende Entscheidungsprozesse dar. Entsprechend sind weitere kumulativ wirkende Maßnahmen im Rahmen des anvisierten Neubaus von Höchstspannungsleitungen in den betroffenen Räumen (z.B. auch i.V.m. P44 - M28b und D18 / D09) in die Bewertung einzubeziehen.

Fehlerhaft dargestellt und bewertet wurde im Steckbrief beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Beschreibung der Pflegezonen von Biosphärenreservaten (im Text ist hier sinngemäß von „sehr kleinen Kernzonen“ die Rede) und daraus folgernd die Einstufung der Betroffenheit, da die Pflegezonen im Biosphärenreservat Thüringer Wald-Vessertal relevante Größenordnungen besitzen. Daher ist hier die Betroffenheit zumindest in „möglich“ zu ändern. Seit längerem läuft die Erweiterung des Biosphärenreservates Thüringer Wald –Vessertal zur Sicherstellung der von der UNESCO geforderten Mindestgrößen, d.h. die Erweiterungsplanungen betreffen erhebliche Flächenanteile des nordwestlichen Untersuchungsraumes.

P37 Vieselbach – Eisenach – Mecklar (Maßnahme M25b Netzverstärkung)

Die Betroffenheit der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbestätte ist neu zu bewerten. Nicht die Kleinflächigkeit des Denkmals an sich entscheidet über die räumliche Betroffenheit. Die Bedeutung einer solchen Höhenburg steht immer im Zusammenhang mit prägnanten Umgebungsbeziehungen. Dieser Sachverhalt ist in die Bewertung der möglichen Betroffenheit einzustellen. Gerade intakte Sichtbeziehungen zur umgebenden Landschaft haben für die Wirkung als historisches Gesamtensemble eine besondere Bedeutung. Zwar soll die Netzverstärkung durch Umbeseilung erfolgen, ob aber die bestehenden Masten dafür ausreichen ist noch offen. Daher ist im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung zumindest auf dieser Planungsebene von erheblichen Umweltauswirkungen im moderaten Umfang auszugehen. Die Gesamtbewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im betrachteten Restraum sind gegebenenfalls anzupassen.

P 37 Wolframshausen – Suchraum Mecklar (Alternativ-Maßnahme AL2-P37)

Beim Schutzgut Landschaft fehlt die Feststellung, dass das Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Thüringer Wald einen erheblichen Anteil des südöstlichen Untersuchungsraums einnehmen. Die Betroffenheit der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbestätte ist neu zu bewerten. Die Lage eines Denkmals sagt nichts über die konkrete räumliche Betroffenheit aus. Die entsprechenden Ausführungen zur Maßnahme M 25b gelten auch hier.

Die Gesamtbewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im betrachteten Raum ist gegebenenfalls anzupassen. Angesichts der räumlichen Dichte an hoch bewerteten Flächen im mittleren Teil des Untersuchungsraumes (ohne die Einbeziehung der hier zusätzlich geforderten Änderungen in der Bewertung) erscheint eine Riegelwirkung offensichtlich, ohne dass sich dies in der Bewertung des Steckbriefes widerspiegelt.

P43 Mecklar – Grafenrheinfeld (Maßnahme M74)

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens weist bereits jetzt ein sehr hohes Maß an zu erwartenden erheblichen Umweltkonflikten (obwohl die hier vorgebrachten Einwendungen noch nicht eingearbeitet sind) insbesondere für den Bereich der Rhön auf. Die tatsächliche Betroffenheit dieses Raumes ist in Verbindung mit dem HGÜ-Korridor Wilster – Grafenrheinfeld (Maßnahme C06mod) noch erheblich größer zu beurteilen. Dies ist entsprechend darzustellen (vgl. Ausführungen zum HGÜ-Korridor Wilster – Grafenrheinfeld).

P44 Altenfeld – Grafenrheinfeld (Maßnahme M28a Altenfeld – Schalkau)

Auch wenn es sich bei der Maßnahme im Wesentlichen um einen Neubau im sogenannten Startnetz handelt, sollte die Bewertung entsprechend der hier gemachten Einwendungen angepasst werden. Dazu zählt insbesondere die sachgerechte Ermittlung / Darstellung des tatsächli-

chen umweltbezogenen Raumwiderstandspotenzials in Bezug auf die Aspekte der korrekten Einstufung von Biosphärenreservaten / Landschaftsschutzgebieten im Zusammenhang mit der Sicherung weitgehend intakter gewachsener Kulturlandschaften (intakte Landschaftsbilder, besonderer Erholungswert, Modellräume für eine nachhaltige Entwicklung etc. - vgl. zu Kapitel 6.1.5). Auch die mögliche kumulative Betroffenheit der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen, die bereits durch das vorhandene Hochspannungsnetz erheblich durch markante Stromleitungsbauten belastet und von weiteren Vorhaben potenziell betroffen sind, ist in die Bewertung einzubeziehen und entsprechend darzustellen.

Nicht nachvollziehbar ist die Betroffenheitsbewertung beim Kriterium UZVR im Schutzgut Landschaft. Entsprechend der Beschreibung nimmt dieser unzerschnittene verkehrsarme Raum fast vollständig den südlichen Raum entlang der Landesgrenze ein und wird dann in der Betroffenheitsbewertung nur mit „möglich“ eingestuft. Hier ist mindestens die Hochstufung in „wahrscheinlich“ eher in „sicher“ vorzunehmen.

P44 Altenfeld – Grafenrheinfeld (Maßnahme M28b Schalkau – Grafenrheinfeld)

Zu korrekter Beurteilung des tatsächlichen umweltbezogenen Raumwiderstandspotenzials in Bezug auf die Aspekte der korrekten Einstufung von Biosphärenreservaten / Landschaftsschutzgebieten im Zusammenhang mit der Sicherung weitgehend intakter gewachsener Kulturlandschaften (intakte Landschaftsbilder, besonderer Erholungswert, Modellräume für eine nachhaltige Entwicklung etc.) sind die Einwendungen zur sachgerechten Ermittlung / Darstellung zu Kapitel 6.1.5 in die Bewertung aufzunehmen. Dazu zählt auch die Einbeziehung und sachgerechte Bewertung von z.B. Höhenburgen mit auch nationaler Bedeutung (vgl. zu Kapitel 6.1.6 / 7.5.1.). Insbesondere die Heldburg übernimmt in diesem Raum als zukünftiges Deutsches Burgenmuseum eine dominante Stellung mit weitreichenden Blickbeziehungen in die Umgebung ein. Diese Funktion und Stellung ist u.a. im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in den bayerischen Nachbarregionen entsprechend gewichtet worden, so dass dieser Raum auch perspektivisch eine weitgehend intakte gewachsene Kulturlandschaft agrarischen Charakters als Umgebungslandschaft der Heldburg bleiben wird. Damit wird auch die besondere Beziehung zwischen historisch und national bedeutsamen Landschaftsdominanten mit ihrem landschaftlichen Umfeld deutlich, welche sich in den methodischen Ansätzen / Bewertungen widerspiegeln muss.

Auch die mögliche kumulative Betroffenheit der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen ist realitätsnäher darzustellen. Dazu erfolgten bereits Ausführungen (vgl. zu Kapitel 7.6). Die Landkreise sind insbesondere durch den Neubau im Startnetz (M 28a) bzw. das vorhandene Hochspannungsnetz erheblich durch markante Stromleitungsbauten belastet. Außerdem sind sie potenziell von weiteren Neubauvorhaben des Höchstspannungsnetzes (z.B. C06mod, D18 / D09) betroffen. Entsprechend sind die kumulativ wirkenden Maßnahmen im Rahmen des anvisierten Neubaus von Höchstspannungsleitungen in den betroffenen Räumen in die Bewertung einzubeziehen und darzustellen.

Fazit

Die erheblichen umweltbezogenen Konfliktwirkungen im Bereich der Biosphärenreservate Rhön und Vessertal-Thüringer Wald sowie des LSG / Naturpark Thüringer Wald werden in den Darstellungen des Umweltberichtes deutlich, obwohl aus Sicht der RPG Südwestthüringen nach wie vor methodische Defizite in der Bewertung bestehen. Dies bezieht sich zum einen auf die Einstufung bestimmter Umweltmerkmale und zum anderen auf die Darstellung kumulativer / komplexer Wirkungen auf diese sensiblen Räume.

In der Konsequenz ergibt sich daraus, dass der Bereich der Thüringer Rhön bzw. eine zweite oder dritte Querung des Thüringer Waldes einschließlich des zugehörigen Vorlandes (Kulissen- / Silhouettenwirkung) auf Grund des hohen Raumwiderstandes und unter Berücksichtigung des NOVA-Prinzips aus den weiteren Betrachtungen bei der Suche nach einer geeigneten Trassenführung auszuschließen sind.

Die RPG Südwestthüringen verweist in der Gesamtbetrachtung der vorgelegten Unterlagen nochmals ausdrücklich auf die Berücksichtigung regionaler Entwicklungsmöglichkeiten / -

ressourcen. Dazu gehört u.a. auch, dass bereits eingesetzte gesellschaftliche Mittel (z.B. Bundes-Naturschutzgroßprojekt Thüringer Rhönhutungen, Projektsumme ca. 5,6 Mio. €, Deutsches Burgenmuseum Heldburg bisher ca. 15,8 Mio. € u.ä.), die dem Erhalt gewachsener Kulturlandschaften mit ihren prägenden Landschaftsdominanten bzw. intakter Landschaftsbilder dienen, nicht konterkariert werden.

Es wäre nicht vertretbar, wenn Neubaumaßnahmen der Aufrüstung bestehender Trassen / Leitungen vorgezogen würden, weil sie Räume betreffen, in denen auf Grund einer geringeren Besiedlungsdichte mit einem geringeren gesellschaftlichen Konfliktpotenzial gerechnet wird. Die RPG Südwestthüringen sieht es als erforderlich an, dass die Schonung wertvoller und für die Planungsregion Südwestthüringen wichtiger Räume (bei bestehenden Optionen) in die Abwägung mit entsprechender Priorität eingestellt wird. Das insbesondere die Rhön und der Thüringer Wald wichtige umweltbezogene Funktionen im gesamträumlichen Kontext der Untersuchungsgebiete wahrnehmen, wird z.B. in Kapitel 7.3.2 (vgl. S. 249 ff.) bei der Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes in allgemeiner Betrachtung auch entsprechend dargestellt. Auch in den Gesamtplanbetrachtungen (vgl. Kapitel 7.5.2, S. 269 ff.) wird für die Rhön und den Thüringer Wald eine hohe Maßnahmen- bzw. Vorhabendichte in großräumigen Bereichen mit hoher Empfindlichkeit konstatiert.

Die Umsetzung des NOVA-Prinzips ist aus den o.g. Gründen elementar bei einem gesellschaftlich tragfähigen und Nachhaltigkeitsprinzipien berücksichtigenden Netzausbau. Damit können einerseits unnötige zusätzliche Neubaumaßnahmen in bereits in Anspruch genommenen Regionen vermieden und andererseits die überproportionale Belastung von Transiträumen durch die ausbaubedingt steigenden Nutzungsentgelte reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat

Kopie an:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft